

Zweckvereinbarung mit der Stadt Mainz über die
Aufnahme von Berufsschülern aus dem Landkreis Alzey-Worms in
berufsbildende Schulen in Mainz

Zwischen der Stadt Mainz, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Keim, einerseits
und
dem Landkreis Alzey-Worms andererseits
wird gemäß § 12 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) folgendes
vereinbart:

§ 1

Die Stadt Mainz übernimmt mit den Berufsschulen, deren Schulträger sie ist, die Beschulung
derjenigen Berufsschulpflichtigen, die der Landkreis Alzey-Worms zu beschulen hätte und für die er
keine eigenen Fachklassen bzw. kein entsprechendes Berufsgrundschuljahr errichtet hat.

Die Vereinbarung bezieht sich auf:

- a) alle Berufsschulpflichtigen
 - b) alle Schüler des Berufsgrundschuljahres
- des Landkreises Alzey-Worms, die auf Anordnung oder mit Genehmigung der Schulbehörde oder
durch Überweisung der an sich zuständigen Berufsschule die Berufsschulen in Mainz besuchen.

§ 2

Der Landkreis Alzey-Worms erstattet der Stadt Mainz anteilig die Kosten, die ihr durch die
Beschulung der Schüler des Landkreises Alzey-Worms im jeweiligen Haushaltsjahr entstehen, mit
Ausnahme der sog. kalkulatorischen Kosten.

§ 3

Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahl, die der Berechnung des Kostenanteils zugrunde gelegt
wird, ist der 15.11. eines jeden Jahres, der dem Haushaltsjahr, für das die Kosten angefordert
werden, vorausgeht.

§ 4

Maßgebend für die Unkostenberechnung ist das Haushaltsjahr, in das der Stichtag für die Ermittlung
der Schülerzahlen (§ 3) fällt.

§ 5

Der vom Landkreis Alzey-Worms zu zahlende Unkostenbeitrag wird jährlich neu festgesetzt. Die jeweiligen Berechnungsunterlagen werden dem Landkreis Alzey-Worms vorgelegt.

§ 6

Innerhalb des I. Quartals des betreffenden Haushaltsjahres, spätestens bis zum 31. März, sind 80 % des Gesamtbetrages des Vorjahres als Abschlagszahlung an die Stadtkasse Mainz zu überweisen. Der Restbetrag wird innerhalb eines Monats nach Zustellung der endgültigen Kostenabrechnung fällig.

Sofern nachträglich Fehler bei der Erstellung der Schülerlisten festgestellt werden, erfolgt eine entsprechende Nachberechnung bzw. Gutschrift der Unkostenbeiträge.

§ 7

Diese Vereinbarung tritt mit Beginn des Schuljahres 1976/77, also zum 01.08.1976 in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Beginn eines jeden Schuljahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Vereinbarung wie auch die Kündigung bedürfen der Genehmigung durch die Schulbehörde.

Mainz, 01. Juli 1977

Für die Stadt Mainz:
Worms:

Dr. Keim
Bürgermeister

Alzey, 27. Juli 1977

Für den Landkreis Alzey-

In Vertretung
Frangel

Beschlossen durch den Kreistag am 26.10.1976
i. d. F. der Zweckvereinbarung vom 01.03.84/09.10.84
in Kraft seit 01.01.1985